



# DER GENERALBUNDESANWALT

BEIM BUNDESGERICHTSHOF

- DER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE -

Der Generalbundesanwalt • Postfach 27 20 • 76014 Karlsruhe

Herrn  
Michael Bimmler



Aktenzeichen

1530 E Lfd.Nr. 2/2017  
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter/in



☎ (0721)



Datum

24.04.2017

Betrifft: Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 24. März 2017

Sehr geehrter Herr Bimmler,

Sie beantragen auf Grund der öffentlich bekannt gewordenen Vorgänge nach Löschung von zwei E-Mails des MdB Volker Beck „Zugang zu den Dokumenten bezüglich der erwähnten Abklärungen und Überprüfungen im Dienstbereich des GBA, welche vom BMJV beauftragt wurden bzw. vom GBA in eigener Verantwortung in Auftrag gegeben wurden“. Insbesondere fordern Sie „schriftlich erfasste Resultate dieser Überprüfungen soweit zu diesem Zeitpunkt vorhanden (es scheint, dass wohl zumindest für das Treffen GBA-BMJV vom 22. März 2017 ein Sachstand verfasst werden musste) wie auch interne Korrespondenz, Vermerke, Vorlagen, Aktennotizen, E-Mails etc. zu diesem spezifischen Vorgang“ an.

Wegen der Einzelheiten nehme ich auf Ihre E-Mail vom 24. März 2017 Bezug.

Die von Ihnen begehrte Auskunft wird nicht erteilt.

Der geltend gemachte Anspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) besteht nicht, weil die begehrte Auskunft in engem Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufgaben des Generalbundesanwaltes als Strafverfolgungsorgan steht.

Die von Ihnen bezeichneten Dokumente sind Teil von strafrechtlichen Vorermittlungen auf dem Gebiet des Staatsschutzes zur Prüfung eines Anfangsverdachts gemäß § 152 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO).

Der Zusammenhang zu den Aufgaben des Generalbundesanwaltes als Strafverfolgungsbehörde besteht auch dann, wenn der Generalbundesanwalt bei der Entgegennahme und Umsetzung ministerieller Weisungen bzw. bei der Berichterstattung gegenüber der ihm gegenüber nach § 147 Nr. 1 GVG zur Aufsicht und Leitung befugten Behörde tätig geworden ist. Auch die hierauf bezogene Tätigkeit des Generalbundesanwalts ist funktional dem Bereich der Strafrechtspflege zuzuordnen (vgl. Verwaltungsgericht Karlsruhe, Urteil vom 16. Juni 2016 – 3 K 4229/15 –, juris).

Soweit der Generalbundesanwalt als Organ der Rechtspflege handelt, nimmt er aber keine öffentlich-rechtlichen Verwaltungsaufgaben wahr, für die allein der Auskunftsanspruch nach IFG besteht (a)). Zudem sind Auskünfte aus den Bereichen der Ermittlungstätigkeit des Generalbundesanwaltes vom Auskunftsanspruch nach IFG generell ausgenommen (b)).

Rechtlich gilt insoweit Folgendes:

- a) Gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 IFG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gegenüber den Bundesbehörden i. S. des § 1 Abs. 4 VwVfG (Bundestags-Drucksache 15/4493, S. 9). Behörde im Sinne dieses Gesetzes sind jedoch nur Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Für sonstige Bundesorgane und -einrichtungen gilt das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes hingegen nur, soweit sie ausnahmsweise öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben erfüllen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 IFG).

Die Behörde des Generalbundesanwaltes ist aufgrund ihrer funktionalen Zuordnung zum Bereich der Strafrechtspflege nicht als Behörde im funktionalen Sinne anzusehen, sodass der Generalbundesanwalt nach § 1 Abs. 1 IFG nur dann – ausnahmsweise – anspruchspflichtig ist, wenn er im Einzelfall öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt bzw. sich die amtlichen Informationen, hinsichtlich derer Informationszugang begehrt wird, auf die Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Verwaltungsaufgaben beziehen (Verwaltungsgericht Karlsruhe, Urteil vom 16. Juni 2016 – 3 K 4229/15 –, juris m. w. N.).

- b) Der Generalbundesanwalt ist seit Anfang 2016 bei seinen Ermittlungstätigkeiten auf dem Gebiet der Spionageabwehr und der Terrorismusbekämpfung den Nachrichtendiensten des Bundes gleichgestellt, sodass er in diesem Tätigkeitsbereich ohne Einzelfallprüfung grundsätzlich nicht zur Auskunft verpflichtet ist.

Nach § 3 Nr. 8 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht gegenüber den Nachrichtendiensten des Bundes sowie den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes, soweit sie Aufgaben im Sinne des § 10 Nr. 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) wahrnehmen.

Mit dieser Vorschrift normiert das Informationsfreiheitsgesetz die einzige ausdrückliche Bereichsausnahme. Danach kommt es bei der Entscheidung über den Informationszugang nicht auf eine Bewertung der begehrten Informationen und die Prognose eines mit deren Offenlegung verbundenen Nachteils für gesetzlich anerkannte Schutzgüter an. Vielmehr sind die Nachrichtendienste in Gänze und die anderen Behörden und Stellen bezogen auf bestimmte Aufgabenbereiche (klarstellend Bundestags-Drucksache 15/5606 S. 3 und 6) vom Informationszugang ausgenommen (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 25. Februar 2016 – 7 C 18/14 –, juris).

Der Generalbundesanwalt ist auf der Grundlage von § 34 SÜG durch Rechtsverordnung der Bundesregierung (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2186) seit Anfang 2016 bei seinen Ermittlungstätigkeiten auf dem Gebiet der Spionageabwehr und der Terrorismusbekämpfung den Nachrichtendiensten des Bundes gleichgestellt. Insoweit nimmt er Aufgaben von vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit wie diese wahr, weil er ständig von diesen übermittelte Informationen verwendet.

Damit fallen alle Auskünfte, die hiermit in Zusammenhang stehen, unter die Bereichsausnahme des § 3 Nr. 8 IFG, ohne dass es noch auf eine Bewertung der begehrten Informationen und die Prognose eines mit deren Offenlegung verbundenen Nachteils für gesetzlich anerkannte Schutzgüter ankäme.

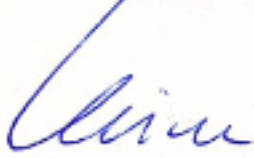
Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde des

Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof  
Brauerstraße 30  
76135 Karlsruhe  
Deutschland

Widerspruch erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Heine)